

Verlängerung des Pachtvertrages beantragen müssen (so auch Arlt, Rechte und Pflichten der Genossenschaftsbauern, Berlin 1965, S. 44 f.).

Die Berechtigung des Anspruchs auf Zahlung eines Inventarbeitrages kann entgegen der Meinung der Zivilkammer auch nicht aus den Mitgliederversammlungsbeschlüssen der LPG „D.“ und der Klägerin aus den Jahren 1965 bzw. 1967 hergeleitet werden, die anlässlich der Übernahme der Wirtschaften einzelner Mitglieder gefaßt wurden. Sie könnten nur dann Rechtsgrundlage sein, wenn die allgemeinen Voraussetzungen gemäß Ziff. 18 LPG-MSt. III für den Anspruch auf einen Inventarbeitrag Vorgelegen hätten, denn die LPG kann ein Mitglied nicht zur Leistung eines Inventarbeitrages verpflichten, wenn sich dieses Verlangen weder aus gesetzlichen Bestimmungen noch aus sonstigen LPG-rechtlichen Grundsätzen herleiten läßt (OG, Urteil vom 5. Februar 1970 — 1 Zz 1/70 — a.a.O.).

Da die Klägerin die Leistung eines Inventarbeitrages Mitte Juni 1969 forderte, das Pachtverhältnis jedoch bereits am 31. Dezember 1968 erloschen war und daher die Verklagte rechtlich nicht mehr als Einbringer von Pachtland mit eigenem Inventar i. S. der Ziff. 18 Abs. 4 LPG-MSt III angesehen werden konnte, durfte sie nicht zur Zahlung der geforderten 4 740 M verurteilt werden.

Es war Aufgabe der zuständigen örtlichen Organe, nach Beendigung des Pachtverhältnisses sachdienliche Anordnungen zu treffen, die die Weiterbewirtschaftung des in Nutzung der Klägerin verbliebenen ehemaligen Pachtlandes gewährleisten. In diesem Zusammenhang sei noch darauf eingegangen, ob und unter welchen Voraussetzungen die Verklagte unbeschadet dessen, daß von ihr ein Inventarbeitrag nicht mehr verlangt werden konnte, verpflichtet gewesen wäre, das vorhandene Vieh der Klägerin zu übergeben. Insoweit ist davon auszugehen, daß Mitglieder der LPG Typ I, die ihre individuelle Viehhaltung nicht aufrechterhalten können, zu verpflichten sind, ihre Viehbestände der Genossenschaft zur Verfügung zu stellen, die zumeist das eingebrachte Land weiter bewirtschaften muß und für die dem Mitglied nach Ziff. 31 LPG-MSt I obliegenden Pflichten gegenüber dem Staat — vor allem für die Erfüllung der tierischen Produktion — einzustehen hat. Derartige Festlegungen entsprechen allgemeinen agrarökonomischen Erfordernissen und stehen daher mit den Grundsätzen des LPG-Rechts im Einklang.

Soweit es sich um Viehbestände alter oder kranker Mitglieder handelt, liegen in vielen Genossenschaften vom Typ I in entsprechender Anlehnung an die rechtliche Ausgestaltung in Ziff. 12 LPG-MSt III Beschlüsse vor, die das Statut oder die Betriebsordnung ergänzen oder auch nur einzelne Mitglieder betreffen. Im Interesse einer ungefährdeten wirtschaftlichen Weiterentwicklung der Genossenschaft ist es auch zulässig, entsprechende Regelungen durch die Mitgliederversammlung zu treffen, wenn einem Mitglied aus anderen Gründen, etwa wegen Übernahme zeitaufwendiger Funktionen, die Betreuung seines Viehs fürderhin nicht mehr möglich ist (so auch Fitzner/Hercher, a.a.O.).

Die Verklagte war wegen der Beendigung des Pachtverhältnisses nicht länger in der Lage, ihre individuelle Viehwirtschaft aufrechtzuerhalten. Auch unter diesen Umständen wäre es möglich gewesen, sie zur Übergabe ihres Viehs an die Klägerin zu verpflichten. Ihrer gegenteiligen Auffassung, daß allein die Verpächter gehalten seien, das zur Bewirtschaftung des ehemaligen Pachtlandes, notwendige Vieh zur Verfügung zu stellen, kann nicht beigepflichtet werden. Hierzu hätte es allerdings eines speziellen Beschlusses der Mitgliederversammlung der Klägerin bedurft. Die Beschlüsse

aus den Jahren 1965 und 1967 konnten auch insoweit nicht als Rechtsgrundlage dienen. Sie regeln die Einbringungspflicht für lebendes und totes Inventar allein für den Fall, daß das betreffende Mitglied einen Inventarbeitrag zu leisten hat. Ein solcher Fall ist aber, wie dargelegt, in diesem Verfahren gerade nicht gegeben. Die Verklagte hätte nur gegen eine angemessene Vergütung durch die Klägerin verpflichtet werden können, ihr Vieh an die LPG zu übergeben.

Soweit also das Kreisgericht der Klägerin den eingeklagten Inventarbeitrag zuerkannt hat, verletzt sein Urteil das Gesetz (Ziff. 18 LPG-MSt III) und war daher in diesem Umfang aufzuheben.

§ 28 LPG-Ges.; Ziff. 12 LPG-MSt Typ III.

1. Für die Klage einer LPG gegen ein Mitglied auf Abschluß eines Nutzungsvertrags über Wirtschaftsgebäude ist der Gerichtsweg zulässig.

2. Zur Einbringung von Gebäuden in eine LPG Typ III zur allgemeinen Nutzung ist jedes Mitglied unabhängig von den bestehenden Eigentumsverhältnissen verpflichtet, wenn es diese Gebäude bewirtschaftet.

3. Der Zeitpunkt der Einbringung von Gebäuden in eine LPG muß nicht mit dem Zeitpunkt des Eintritts des Mitglieds in die Genossenschaft identisch sein. Deshalb kann die Genossenschaft die Einbringung auch noch später verlangen. Die Mitgliederversammlung hat dabei zu entscheiden, ob die eingebrachten Gebäude auf den Inventarbeitrag verrechnet werden oder ob ein Nutzungsvertrag abzuschließen ist.

BG Erfurt, Urt. vom 22. Dezember 1970 — 3 BCB 35/70.

Der Verklagte ist im Sommer 1959 Mitglied der damaligen LPG Typ I „Pionier“ in D. geworden. Die Vollversammlung dieser LPG hat am 1. November 1960 beschlossen, zum Typ II überzugehen. Im Zuge der weiteren Entwicklung beschloß die Mitgliederversammlung Ende September 1967 den Zusammenschluß mit anderen LPGs zur LPG Typ III „Untere Wipfra“ und in diesem Zusammenhang die genossenschaftliche Nutzung der Wirtschaftsgebäude des Verklagten.

Die Klägerin, die LPG „Untere Wipfra“, hat vorgetragen, der in D. Nr. 47 gelegene landwirtschaftliche Betrieb mit einer Gesamtfläche von etwa 38 ha sei von dem Verklagten als Bewirtschafter in die LPG „Pionier“ eingebracht worden. Eigentümer sei der inzwischen verstorbene B. gewesen. Im Wege der Erbfolge sei dieser landwirtschaftliche Betrieb auf die beiden Töchter des Verklagten übergegangen. Diese seien nicht Mitglied der LPG. Nach dem Eintritt des Verklagten in die damalige LPG „Pionier“ seien die Wirtschaftsgebäude von der LPG zeitweise genutzt worden, insbesondere aber seit 1967. Nach dem Musterstatut stehe der Klägerin das Recht zu, Wirtschaftsgebäude von Genossenschaftsmitgliedern in Nutzung zu nehmen. Dieses Recht könne jederzeit geltend gemacht werden. Alle zu diesem Zweck mit dem Verklagten seit 1969 geführten Vertragsverhandlungen seien ohne Erfolg geblieben.

Die Klägerin hat daher beantragt, den Verklagten zu verurteilen, mit der Klägerin einen Nutzungsvertrag über eine Scheune, zwei Schweineställe, einen Kuhstall und einen Pferdestall abzuschließen.

Der Verklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat vorgetragen, er sei nicht passiv legitimiert, da der landwirtschaftliche Betrieb Nr. 47 mit den dazugehörigen Wirtschaftsgebäuden Alleineigentum seines Schwiegervaters B. gewesen sei. Dieses Gehöft sei nicht in die LPG eingebracht worden. Die Wirtschaftsgebäude seien durch Erbfolge auf seine Töchter übergegangen. Aus diesem Grunde bestehe rechtlich keine Möglichkeit, daß die Klägerin mit ihm einen Nutzungs-